

Notifikation

(Art. 36 Bst. b des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren).

Dolas Kazim, geb. 20. Februar 1981, Türkei, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Das Bundesverwaltungsgericht verfügt:

1. Der Beschwerdeführer wird aufgefordert, dem Bundesverwaltungsgericht innert 30 Tagen nach Veröffentlichung der vorliegenden Verfügung im Bundesblatt ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bekannt zu geben.
2. Im Unterlassungsfall wird nach Ablauf der obgenannten Frist das vorliegende Beschwerdeverfahren sistiert.

28. September 2010

Bundesverwaltungsgericht:

Abteilung III